# BANK-ARCHIV

## Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. Berlin, 9. Februar 1924. Nummer 9.

Inhalts-Verzeichnis.

Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer.
Realkredit und Spekulation.
Von Staatssekretär a. D. Dr. Mügel, Wirkl. Geh. Rat, Nicolassee.
Hierzu Nachschrift der Schriftleitung.
Preisprüfungsstellen und Bankkonditionen.
Der Bankbetrieb und die Buchführung auf wertbeständiger Grundlage nach der zweiten Steuernotverordnung.
Von Diplom-Kaufmann Dr. Albert Hempelmann, Berlin.
Zusammenstellung der am 5. Januar 1924 geltenden Bestimmungen der Devisengesetzgebung.
Von Dr. Mühlbach, Berlin.
I. Zur Frage der fiskalischen Haftung bei Uebermittlungsfehlern im Telegrammverkehr. II. Die sich daraus für die Banken ergebenden praktischen Konsequenzen.
Von Rechtsanwalt Dr. Hermann Herold, Köln.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

## Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) hat dem Reichsfinanzministerium sowohl im eigenen Namen als auch in dem des Reichsverbands der Deutschen Industrie und des Zentralverbands des Deutschen Großhandels, unterm 25. Januar 1924 folgende Ausführungen unterbreitet:

I.

Wie von unserer Seite gegenüber dem dortigen Herrn Referenten bereits mündlich eingehend ausgeführt worden ist, ist infolge der seit Dezember v. J. eingetretenen Stetigkeit der Devisenkurse eine völlige Aenderung der Voraussetzungen erfolgt, welche für die Bemessung der gegenwärtig geltenden Börsenumsatzsteuersätze für Geschäfte in Dividendenwerten, in wertbeständigen oder auf ausländische Währung lautenden Anleihen, sowie auch in ausländischen Zahlungsmitteln maßgebend gewesen sind. Die geltenden Steuersätze, die ihre jetzige Höhe durch eine der fortschreitenden Geldentwertung sich anschließende Aufeinanderfolge von Nachtragsverordnungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz erreicht haben, mochten erträglich erscheinen, solange für weite Kreise der Wirtschaft, sowie der übrigen Bevölkerung der Erwerb von Vermögensgegenständen der gedachten Art als ein Mittel zur Erhaltung der Vermögenssubstanz, verschiedentlich auch zur Erzielung spekulativer Gewinne galt, so daß im Verhältnis zum angestrebten Zweck die Höhe der Steuer keine wesentliche Bedeutung hatte. Seit die Schwankungen der Währung aufgehört haben, sind auch auf dem Gebiete des Aktienmarkts, des Rentenmarkts und des Devisen- und Valutamarktes Verhältnisse eingetreten, die denjenigen der Vorkriegszeit gleichen. Die Kursschwankungen der Dividendenwerte bleiben hinter den durchschnittlichen Veränderungen, die der Stand der Aktienkurse in den Jahren vor dem Kriege aufwies, vielfach erheblich zurück; auf dem Gebiete des Rentenmarkts hat sich der im vergangenen Sommer in die Börsenumsatzsteuergesetzgebung eingeführte Unterschied zwischen wertbeständigen und auf Papiermark lautenden Anleihen völlig verwischt, die Umsätze in ausländischen Zahlungsmitteln sind sowohl der Häufigkeit als der Größe nach mit denen des vergangenen Jahres nicht entfernt mehr zu vergleichen. Es sind hiernach die Vorbedingungen eingetreten, unter denen bei der Beratung des Kapitalverkehrssteuergesetzes im Reichstag — vgl. Bericht des 11. Ausschusses Nr. 3754 der Drucksachen — die Reichsregierung ein Wiederherabgehen auf die in den §§ 52, 53 des Gesetzes vom 8. April 1922 vorgesehenen Normalsätze in bestimmte Aussicht gestellt hat und unter denen allermindestens ein Abbau der im Jahre 1923 vorgenommenen Erhöhungen stattfinden muß. Es handelt sich bei diesen Verlangen weder ausschließlich noch auch nur in erster Linie um ein Interesse der am Bank- und Börsenverkehr unmittelbar teilnehmenden Berufskreise, sondern es stehen dabei sehr erhebliche Belange der gesamten Wirtschaft sowie auch des Sparkapitals der Bevölkerung auf dem Spiel. Je dringender sich der Kapitalbedarf der Industrie und des Handels gestaltet, je umfassender die Ansprüche sind, die von den wirtschaftlichen Unternehmungen an den Geldmarkt gestellt werden und je schwieriger es den privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Kreditunternehmungen wird, die für die Befriedigung dieser Ansprüche erforderlichen Mittel flüssig zu machen, umso wichtiger erscheint es volkswirtschaftlich, dem anlagebedürftigen Kapital weitestgehende Erleichterungen einzuräumen, mindestens aber — und zwar mit möglichster Beschleunigung — Beschränkungen und Fesseln zu beseitigen, die einer anderen und abgeschlossenen Wirtschaftsepoche angehörten. Die heutigen Börsenumsatzsteuersätze wirken prohibitiv nicht nur auf die Spekulation, sondern auch auf Geschäfte, welche die reine Kapitalanlage sowie die Aenderung bestehender Anlagen bezwecken; sie immobilisieren sozusagen das in Wertpapieren angelegte bewegliche Vermögen und beseitigen demnach in einer Zeit, wo alles darauf ankommt, die Sparfreudigkeit der Bevölkerung zu heben und alle irgendwie verfügbaren Kapitalien einer volkswirtschaftlich nutzbringenden Verwendung zuzuführen, eines der hierfür wichtigsten Anreizmittel. Die Geschäftsstille, welche, wesentlich auch unter dem Einfluß der bestehenden Steuersätze, seit Wochen an der Börse herrscht, ist zudem geeignet, den Börsenorganismus in seiner Tätigkeit, als Instrument einer richtigen Bewertung der Effekten zu dienen, zu beeinträchtigen, um so mehr als die seit November v. J. eingetretene Erhöhung auch des Händlersatzes unter den heutigen Verhältnissen auf eine Ausschaltung der kursausgleichenden Tätigkeit der Berufsspekulation, der sogenannten Kulisse, hinausläuft. Völlig unbillig müßte es schließlich erscheinen, wenn die zahlreichen notgedrungenen Aktienkäufe und Aktienverkäufe, zu denen die in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von Goldbilanzen vor sich gehende Kapitalumstellung der Aktiengesellschaften insbesondere deren Kleinaktionären Veranlassung gibt, mit den Steuersätzen der Inflationszeit belegt würden, was mit der Absicht der Reichsregierung, die Interessen dieser Aktionärschichten zu schützen, in völligem Widerspruch stünde.

Soweit die finanzwirtschaftlichen Interessen des Reichs in Betracht kommen, sind wir der Ansicht, daß die von uns beantragte Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer denselben nicht nur nicht nachteilig, sondern im Hinblick auf die Vermehrung der Umsätze sowie der direkten

Steuererträgnisse aus dem Gewerbebetrieb der Banken, Bankiers und Makler sehr vorteilhaft sein wird.

Unter Bezugnahme auf die mit dem dortigen Herrn Referenten gehabte Rücksprache bemerken wir noch, daß innerhalb der beteiligten Bankkreise bereits Verhandlungen schweben, um den veränderten Verhältnissen unter gleichen, als den angezogenen Gesichtspunkten auch durch eine Herabsetzung der Bankierprovision Rechnung zu tragen. Immerhin dürfen wir darauf hinweisen, daß die Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer in einem sehr viel weitgehenderem Ausmaß zu erfolgen haben wird, wie dies bezüglich der Effektenprovision der Fall sein kann, da in Deutschland, verglichen mit anderen Ländern, die Börsenumsatzsteuer im Verhältnis zur Bankierprovision eine geradezu übermäßige Höhe erreicht hat. Nach unseren Feststellungen beträgt zur Zeit für Kundengeschäfte in Dividendenwerten

in Wien die Börsenumsatzsteuer die Hälfte } des Gesamtbetrages von Provisionen und Courtage,
in Paris die Börsenumsatzsteuer $^1/_{20}$ }
in London die Börsenumsatzsteuer $^1/_{10}$ }

während in Deutschland die Börsenumsatzsteuer mehr als das 1½fache von Provision und Courtage zusammen und fast das $1^2/_3$fache der Provision ausmacht. Vor dem Kriege betrug in Deutschland der Börsenstempel für Geschäfte in Dividendenwerten etwa die Hälfte des niedrigsten Provisionssatzes. Die Wiederherstellung eines derartigen normalen Verhältnisses der Börsenumsatzsteuer zur Bankierprovision kann mit umso größerem Recht verlangt werden, als der Reichssteuerverwaltung durch die Erhebung dieser Steuer, welche ausschließlich und unentgeltlich seitens der Banken und Bankiers für das Reich besorgt wird, keinerlei Unkosten entstehen.

II.

Im einzelnen erlauben wir uns mit dem Antrag auf allgemeine Herabsetzung der Sätze der Börsenumsatzsteuer auf die in den §§ 52, 53 des Gesetzes vom 8. April 1922 festgesetzte Höhe die Bitte zu verbinden, Erleichterungen und Verbesserungen des gegenwärtigen Rechtszustands nach folgenden Richtungen gewähren zu wollen:

1. Börsenumsatzsteuer bei Devisenzahlungen im Warenhandel.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie sowie der Zentralverband des Deutschen Großhandels haben bei dem dortigen Ministerium bereits in näher begründeten Eingaben angeregt, daß die Bezahlung von Waren mit ausländischen Zahlungsmitteln im Inlandsverkehr insoweit, als sie nach der Devisengesetzgebung zulässig ist, von der Börsenumsatzsteuer befreit bleibt, daß aber mindestens für derartige Zahlungen nicht der erhöhte Privatsatz Anwendung finden darf, und daß ferner die Nachversteuerungsverfahren, welche gegen eine Reihe von Firmen eingeleitet worden sind, weil sie aus Unkenntnis die Versteuerung unterlassen haben, aus Billigkeitsgründen niedergeschlagen werden möchten, da die Firmen die Steuer seinerzeit in den Preis nicht einkalkuliert haben und demnach durch die Nachversteuerung einen schwer tragbaren Verlust erleiden würden.

Wir möchten diese Anregungen auch unsererseits angelegentlichst unterstützen.

2. Börsenumsatzsteuer bei Umsätzen in ausländischen Zahlungsmitteln gegen andere ausländische Zahlungsmittel der gleichen Währung.

Nach § 181 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetz liegt ein auf beiden Seiten steuerpflichtiges Tauschgeschäft auch dann vor, wenn Noten gegen Devisen der gleichen Währung umgesetzt werden. Darüber hinaus haben einige Finanzämter, u. E. zu Unrecht, Ein- und Auszahlungen auf Währungskonto sowie gewöhnliche Valutadarlehen für devisenumsatzsteuerpflichtig erklärt, bisweilen sogar die doppelseitige Versteuerung derartiger Geschäfte als Tauschgeschäfte verlangt.

U. E. ist die Ausdehnung der Devisenumsatzsteuer auf den Austausch von verschiedenen Zahlungsmittelarten der gleichen ausländischen Währung oder gar auf Ein- und Auszahlungen über ein Währungskonto unter dem für Devisengeschäfte überhaupt nicht anwendbaren Gesichtspunkt des irregulären Empfangsgeschäfts wirtschaftlich unberechtigt. Die Devisenumsatzsteuer sollte von vornherein nur Umsätze treffen, bei denen die Währung eines Landes als Ware gegen deutsches Geld, gegen die Währung eines anderen Landes oder schließlich auch gegen Sachgüter umgesetzt wird. Bei dem Umtausch verschiedener Zahlungsmittel der gleichen Währung oder bei gewöhnlichen Valutadarlehen handelt es sich um wirtschaftlich völlig anders geartete Vorgänge; ihre Einbeziehung in die Devisenumsatzbesteuerung ist volkswirtschaftlich um deswillen so außerordentlich schädlich, weil sie eine große Anzahl von Geschäften ins Ausland treibt oder solchen Unternehmungen zuführt, die sich von vornherein jeder Besteuerung zu entziehen wissen. Wie wir hören, steht man in Oesterreich aus gleichem Grunde in Begriff, Umsätze von Zahlungsmittel der nämlichen ausländischen Währung, also auch von Devisen gegen Valuten, für steuerfrei zu erklären, da die durch den gegenteiligen Zustand herbeigeführte Geschäftsabwanderung nach denjenigen ausländischen Gebieten, die eine solche Steuer nicht kennen, einen volkswirtschaftlich unerträglichen Zustand herbeigeführt habe. Eine solche Aenderung des Rechtszustandes in einem unserer wichtigsten Nachbarländer ist geeignet, das Gewicht der unabhängig hiervon für unseren Antrag sprechenden Gründe erheblich zu verstärken.

3. Devisenabgaben an die Reichsbank.

Der Reichsfinanzhof hat durch eine von der Reichsfinanzverwaltung herbeigeführte Entscheidung vom 4. Mai 1923 entgegen dem Gutachten des Reichsbank-Direktoriums dahin entschieden, daß die Befreiungsvorschrift für Anschaffungsgeschäfte, welche die Abgabe von auf ausländische Währung lautenden Zahlungsmitteln an die Reichsbank oder an die Devisenbeschaffungsstelle zum Gegenstand haben, nicht auf Deviseverkäufe an Privatbanken Anwendung finden soll, auch wenn der Käuferin die Ablieferung der Devisen an die Reichsbank zur Pflicht gemacht ist und dementsprechend stattgefunden hat. Wie im Schrifttum bereits betont worden ist — vgl. Koeppel, Bank-Archiv Bd. XXII S. 218 — handelt es sich hier um eine im Widerspruch mit dem wirtschaftlichen Zweckgedanken der Befreiungsvorschrift stehende Einschränkung ihres Anwendungsgebiets; einzelne Finanzämter sind sogar noch weiter gegangen und haben auch die kommissionsweise Erledigung derartiger Devisenabgabegeschäfte durch Privatbanken für steuerpflichtig erklärt. Wir bitten, beim vorliegenden Anlaß die Befreiungsvorschrift in demjenigen Umfang wieder herzustellen, der nach dem Urteil der Reichsbank, welches hier wohl als maßgeblich anerkannt werden muß, dem wirtschafts- und währungspolitischen Zweck der Vorschrift entspricht.

---

## Realkredit und Spekulation.

Von Staatssekretär a. D. Dr. **Mügel**, Wirkl. Geh. Rat, Nicolassee.

In der Nummer des Bankarchivs vom 5. d. M. bekämpft Lehmann in seinem Aufsatze „Zur Aufwertungsfrage" die Aufwertung der Hypothekenforderungen. Die Aufwertungsfrage wird voraussichtlich in diesen Tagen durch eine Verordnung der Reichsregierung erledigt oder auf eine neue Grundlage gestellt werden. Die Ausführungen Lehmanns haben aber eine über diese Frage hinausgehende grundsätzliche Bedeutung und vertreten eine Auffassung unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung, der m. E. mit Entschiedenheit widersprochen werden muß.

Lehmann kommt zu dem Ergebnisse, daß „die Aufwertung von Vorkriegsmarkforderungen eine Prämie für schlechte Dispositionen des Gläubigers und eine Strafe für

solide Dispositionen des Schuldners" bedeute. Wer vor dem Kriege langfristigen hypothekarischen Kredit gegeben habe, habe sich durch das Grundpfand gegen die Verschlechterung der Bonität des Schuldners gesichert, habe es aber unterlassen sich auch gegen eine Verschlechterung der Bonität der Währung durch die Goldklausel sicherzustellen. Die Folgen dieser „Unterlassungssünde" habe nach Treu und Glauben der Gläubiger, nicht der Schuldner zu tragen. Als das Schicksal der Mark zweifelhaft wurde, habe es dem Gläubiger, sofern er die Hypothek nicht zur Rückzahlung kündigen konnte, jederzeit freigestanden, sich gegen die Geldentwertung zu schützen, da es stets einen Hypothekenmarkt gegeben habe, auf dem es möglich war, gute Hypotheken zu verkaufen oder sich gute Hypotheken beleihen zu lassen. Wer dies nicht getan, sondern in dem Glauben an eine Besserung der Mark Markpositionen behalten oder neu erworben habe, habe à la hausse der Mark spekuliert und müsse die Folgen dieser falschen Spekulation tragen.

Was nun zunächst die erste Unterlassungssünde anlangt, so bestand vor dem Kriege, als es Valutahypotheken und wertbeständige Hypotheken noch nicht gab, keine rechtliche Möglichkeit, Hypotheken, die gesetzlich auf Reichswährung lauten mußten, gegen die Folgen einer Währungsverschlechterung zu schützen. Insbesondere war die Goldklausel ein untaugliches Mittel dazu. Gläubiger und Schuldner haben allerdings vielfach gemeint, daß diese Klausel dem Gläubiger den Goldwert der Hypothek sichere; es war dies aber ein Irrtum, da es anerkannten Rechtens ist, daß die Goldklausel als Goldwertklausel nicht eintragungsfähig war und daß sie dem Gläubiger nur das Recht gab, die in deutscher Währung zu leistende Zahlung in Goldmünzen zu verlangen, so lange solche als Währungsgeld im Umlauf waren. Es bestand aber auch kein Anlaß sich gegen die Gefahr einer Währungsverschlechterung zu sichern, da Niemand es als wahrscheinlich zu betrachten brauchte, daß die gute Währung, deren wir uns erfreuten, uns nicht dauernd erhalten bleiben würde. Daß es anders kam, ist eine Folge des außergewöhnlichen Ereignisses des Weltkrieges, der als höhere Gewalt zu betrachten ist. Höhere Gewalt braucht man aber auch in Ländern mit alter kapitalistischer Tradition, die Lehmann uns rückständigen Deutschen als Muster vorhält, nicht in Rechnung zu stellen; vielmehr hat höhere Gewalt in allen Rechten die Wirkung, daß sie ändernd in private Verabredungen eingreift.

Die zweite Unterlassungssünde findet Lehmann darin, daß der Gläubiger trotz der Geldentwertung seine Hypothek behalten habe. Ich möchte hier zunächst bezweifeln, daß es dem Gläubiger jederzeit möglich gewesen wäre seine Hypothek ohne Verlust zu veräußern oder Jemand zu finden, der ihm durch Beleihung in nicht wertbeständiger Form die Gefahr der Geldentwertung zu erträglichen Bedingungen abnahm. Es wäre dies sicher nicht möglich gewesen, wenn alle Gläubiger oder auch nur ihre Mehrzahl so gehandelt hätten, wie es Lehmann als Pflicht eines verständigen Hausvaters ansieht. War aber die Abstoßung der Hypothek zu einer Zeit, in welcher die Erkenntnis der Geldentwertung eine allgemeine geworden war, nur mit großem Verlust möglich, so müßte der Gläubiger nach Treu und Glauben wenigstens für diesen Verlust schadlos gehalten werden, da die erste Unterlassungssünde, die es allein rechtfertigen könnte, ihm diesen Verlust aufzubürden, wie gezeigt, eben keine Unterlassungssünde ist.

Aber auch abgesehen hiervon, so scheint mir der ganze Ausgangspunkt der Betrachtung verfehlt. Lehmann betont einseitig den Gesichtspunkt der Spekulation, der gewiß im Handel seine Berechtigung hat, aber doch nicht unser ganzes bürgerliches Recht beherrscht. Das deutsche Volk besteht nicht ausschließlich aus Kaufleuten, die gewohnt sind, spekulativ zu denken und zu handeln. Viele dürfen nicht spekulieren, viele können nicht spekulieren und viele wollen nicht spekulieren. Vormünden und anderen Vermögensverwaltern ist das Spekulieren gesetzlich untersagt. Freilich sagt Lehmann: „Mündelsichere Anlagen im populären Sinne gibt es nicht"; dies ist aber nicht der Standpunkt des Gesetzes. Allerdings hat sich ein großer Teil mündelsicherer Anlagen, Reichs- und Staatsanleihen, als die schlechteste Kapitalsanlage erwiesen, weil die höhere Gewalt des Krieges und seiner Folgen die Grundlagen unseres Staatswesens umgestürzt hat; hieraus folgt aber nicht, daß der Gesichtspunkt der Mündelsicherheit auch da bei Seite geschoben werden darf, wo die Lage des Schuldners der Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes nicht entgegensteht. Viele können nicht spekulieren, weil ihnen die notwendigen Kenntnisse oder Fähigkeiten oder z. B. bei Beamten, die ihre ganze Kraft in den Dienst des Staates stellen, die erforderliche Zeit oder aber die Gelegenheit zur Betätigung spekulativer Neigungen fehlen. Und viele wollen nicht spekulieren, weil sie unsicheren Gewinnen eine mäßige Verzinsung bei sicherer Anlage ihres Geldes vorziehen. Die Geldentwertung hat allerdings weite Kreise, die nicht spekulieren wollten oder nicht spekulieren sollten, dazu gebracht dies zu tun. Es ist aber der Taumel der Spekulation, in den allzu Viele hineingerissen worden sind, eine der schlimmsten Wirkungen der Geldentwertung, kein Fortschritt in der Entwicklung unserer kapitalistischen Institutionen und es sollte denen, die sich hieran nicht beteiligt haben, hieraus kein Vorwurf gemacht werden.

Für alle diejenigen, die sich von Spekulationen fernhalten müssen oder wollen, ist der Realkredit eine geeignete Form der Anlage von Geld. Er ist seinem Wesen nach das Gegenteil von Spekulation und es ist deshalb nicht richtig, dem Hypothekengläubiger den Schutz des Gesetzes deshalb zu versagen, weil er nicht richtig spekuliert habe. Daß der Realkredit keinen spekulativen Charakter hat, begründet allerdings nicht positiv die Aufwertung der Hypothekenforderungen, diese findet vielmehr ihre Rechtfertigung darin, daß die Hypothek wirtschaftlich eine Beteiligung an dem Werte des Grundstückes ist. Die besondere Behandlung der Hypotheken beruht auf ihrer Eigenart, die sie wesentlich von andern Geldforderungen unterscheidet. Weil die Hypothek eine Belastung des Grundstücks ist, bei der die Person des Eigentümers zurücktritt, so kann auch die von Lehmann betonte Tatsache, daß vielfach auch der Eigentümer Schaden durch die Geldentwertung erlitten hat, die Aufwertung der dinglichen Last nicht hindern.

Bei der Anwendung der Vorschriften über Treu und Glauben verdient derjenige, der an seinem Markbesitze festgehalten hat, den Vorzug vor demjenigen, der à la baisse der Mark spekuliert hat. Würde diese Spekulation nicht überhand genommen haben, so würde der Marksturz nicht das Ausmaß gehabt haben, das wir schaudernd erlebt haben und es würden viel früher Schritte unternommen worden sein, um die Währung zu stabilisieren oder, wenn dies nicht ausführbar schien, durch Einführung der Goldmarkrechnung oder auf andere Weise den Nachteilen der Geldentwertung entgegenzutreten. Auch Lehmann bemerkt an einer Stelle seines Aufsatzes, daß es dem gesunden Sinn des deutschen Volkes entsprochen habe, wenn es an eine Besserung der Mark geglaubt habe; dann sollte man ihm aber diesen Glauben nicht zum Vorwurf machen. Im übrigen kam es bei der Entscheidung über die Beibehaltung oder Abstoßung von Markforderungen nicht nur darauf an, welche Meinung man über die weitere Entwicklung des Geldmarktes hatte, sondern wer mit vollem Bewußtsein und mit Erwägung aller Möglichkeiten an diese Entscheidung herantrat, mußte sich auch fragen, ob die Staatsgewalt (Gesetz oder Richter) untätig dem Verfall der Währung zusehen oder den Nachteilen, die sie für die privaten Rechtsbeziehungen hatte, entgegentreten würde. Wer darauf rechnete, daß die Gesetzgebung in dieser Hinsicht nichts tun würde, hat sich in seiner Erwartung nicht getäuscht, er hat aber außer acht gelassen, daß Voraussetzung seiner Spekulation à la baisse auch die Annahme war, daß der Richter den Satz Mark = Mark als maßgebend anerkennen werde. Da, wie sich gezeigt hat, diese Annahme nicht zutreffend war, so steht jetzt fest.

daß er es gewesen ist, der falsch spekuliert hat und, wenn man sich auf den Lehmannschen Standpunkt stellt, so ist es billig und recht, daß er die Folgen seiner fehlerhaften Spekulation zu tragen hat.

Die Geldentwertung und das Versagen der Gesetzgebung haben die Rechtsprechung vor schwierige Aufgaben gestellt und es ist nicht die Schuld der Gerichte, daß es nunmehr ohne Schwierigkeiten und Nachteile mannigfacher Art nicht abgeht. Das Reichsgericht verdient hohe Anerkennung dafür, daß es in allmählicher Entwicklung nach vielseitiger Beschäftigung mit der Frage der Geldentwertung dieses Problems Herr geworden ist; denn das Grundprinzip unseres Rechts ist nicht der Kapitalismus, sondern es gilt noch der alte Satz: ius est ars boni et aequi.

Nachschrift der Schriftleitung.

Der Entwurf der Verordnung, auf welche der Herr Verfasser im Eingange seiner Ausführungen hinweist, ist inzwischen veröffentlicht worden; er enthält leider nicht die erwartete Erledigung der Aufwertungsfrage, sondern läßt den Entscheidungen der Gerichte noch einen außerordentlich weiten Spielraum. Soweit sich die bisher lautgewordenen Stimmen übersehen lassen, fühlt sich durch den Versuch einer Regelung, wie er in diesem Entwurfe vorliegt, weder die Gruppe der Anhänger noch die der Gegner der Aufwertung befriedigt; für den privatwirtschaftlich Unbeteiligten aber, welcher die Frage lediglich unter dem Gesichtspunkte des Gesamtinteresses der Wirtschaft und des Verkehrs betrachtet, treten die großen Gefahren, welche diesen Interessen von einem Fortschreiten auf den von dem Herrn Verfasser gewiesenen Wegen drohen, immer klarer und beängstigender hervor. Der zwischen dem Herrn Verfasser und Herrn Dr. Lehmann über die Gerechtigkeit der einen oder der anderen Lösung geführte Streit tritt gegenüber diesen Gefahren beträchtlich in den Hintergrund; man wird sich der Weisheit des Goethe'schen Wortes, daß eine Ungerechtigkeit immer noch leichter zu ertragen ist, als eine Unordnung, erneut bewußt und vermag unter diesem Gesichtspunkt in die hohe Anerkennung, welche der Herr Verfasser dem Reichsgerichte zollt, nicht einzustimmen und noch weniger der Behauptung beizupflichten, daß der höchste Gerichtshof des Problems der Geldentwertung „Herr geworden" sei. Die hohen Ideale, welchen das Reichsgericht in seiner Entscheidung zu ihrem Rechte verhelfen wollte, wird niemand gering achten, aber die Ergebnisse, zu denen die Rechtsprechung „in allmählicher Entwickelung nach vielseitiger Beschäftigung mit der Frage der Geldentwertung" gelangt ist, führen nicht bloß, wie sich der Herr Verfasser sehr euphemistisch ausdrückt, zu Schwierigkeiten und Nachteilen mannigfacher Art, sondern bedeuten ein völliges Chaos. Von allem anderen abgesehen, werden wertvolle geistige Kräfte aus fruchtbarer und dringend notwendiger Gegenwartsarbeit ausgeschaltet; es droht eine Wiederaufrollung vergangener Rechtsbeziehungen in noch weit höherem und bedenklicherem Ausmaß, als dies unter Vergeudung eines beispiellosen Aufwandes an Zeit, Arbeit und Kosten zur Durchführung der privatrechtlichen Bestimmungen des Versailler Vertrages unternommen werden mußte. Die bevorstehende Verordnung wird diesem Unheil nur dann zu steuern vermögen, wenn sie, unter Ausschließung aller Aufwertungsmöglichkeiten im ordentlichen Rechtswege, das zivilrechtliche Aufwertungsproblem erschöpfend und abschließend regelt und die Besteuerung der Aufwertungsgewinne auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen solche Gewinne — wie z. B. die aus der Ausgabe von Notgeld erzielten — ohne umständliche und kostspielige Ermittelungen festzustellen und zu erfassen sind. Die Kreise des Bankgewerbes haben gewiß keine Veranlassung, für eine Schonung der Inflationsgewinner einzutreten, die sie nicht nur um große und wertvolle Teile ihrer Substanz gebracht, sondern es auch fertig bekommen haben, die notgedrungenen Gegenmaßnahmen der Banken vor der Oeffentlichkeit und den Behörden als Wucher und Ausbeutung zu verdächtigen. Der unglückselige § 19 des Entwurfs der 3. Steuernotverordnung läßt jedoch erkennen, daß es wiederum die Banken sein sollen, welche „zur Durchführung der Vorbereitungsarbeiten" für die Besteuerung der Inflationsgewinne ihrer Kundschaft dem Reiche als Hilfsorgane zu dienen haben werden, mit der Wirkung, daß der dringend notwendige Abbau an Personal- und sonstigen Unkosten verhindert, damit aber auch der Verbilligung der Konditionen entgegengewirkt wird. Mit der angeblichen Notwendigkeit einer konsequenten Durchführung des Aufwertungsgedankens können derartige Schädigungen der Wirtschaft nicht gerechtfertigt werden, da die Regierung, welche sorgfältig darüber gewacht hat, daß die Interessen des Reichs, der Länder und der Gemeinden von der Durchführung des Aufwertungsgedankens nicht beeinträchtigt werden, den Lebensinteressen der Wirtschaft den gleichen Schutz zu gewähren verpflichtet ist.

## Preisprüfungsstellen und Bankkonditionen.

Das Wolffsche Telegraphenbüro versandte vor einigen Tagen die nachfolgende Notiz:

> Kongreß der Preisprüfungsstellen. Am 1. und 2. Februar 1924 traten die Landes-, Provinzial- und Bezirkspreisprüfungsstellen zu einer Aussprache in Berlin zusammen. Die Sitzung wurde vom Reichswirtschaftsminister mit einer Darlegung der gegenwärtigen Wirtschaftslage und der sich aus ihr für die Preisprüfungsstellen ergebenden Aufgaben eröffnet.
>
> Die eingehende Erörterung insbesondere der Kartellvereinigung und der Zins- und Provisionsbedingungen der Banken ergab eine einmütige Auffassung der Vertreter der Preisprüfungsstellen, die in folgender Entschließung ihren Ausdruck fand:
>
> „Eine Belebung der Wirtschaft und ein weiterer Preisabbau ist sehr wesentlich von der reichlicheren Versorgung der Produktionsbetriebe mit Krediten, von der Erleichterung des Kapitalzuflusses zu den Banken durch Beseitigung der unbilligen Spanne zwischen Kredit- und Debetzinsen und von der Ermäßigung der Zins- und Provisionssätze zu erwarten.
>
> Die Preisprüfungsstellen richten daher an die zuständigen Behörden die Bitte, in diesem Sinne zu wirken.
>
> Eine baldige Einstellung aller Banken auf diese Forderungen wird nicht nur von den Preisprüfungsstellen, sondern auch von der Allgemeinheit gefordert und ist eine der Voraussetzungen für die Gesundung der Wirtschaft."

Die vorstehende Kundgebung würde von Bedeutung und Gewicht sein, wenn die Organe, von denen sie ausgeht, nach sachverständiger Prüfung der wirtschaftlichen und betriebstechnischen Notwendigkeiten, welche die Banken bei ihrer Konditionenpolitik zu berücksichtigen nicht umhin können, zu der begründeten Ueberzeugung gelangt wären, daß Mangel an gutem Willen oder an Verständnis für die Bedürfnisse der Wirtschaft die bisherige Konditionenpolitik der Banken beeinflußt hat. Leider besteht Grund zu der Annahme, daß die versammelten Preisprüfungsstellen über diese so wesentliche Vorfrage sich mit derselben Leichtigkeit hinweggesetzt haben, mit der dies seitens der außerhalb des Bankgewerbes stehenden Kritiker der Bankkonditionen mit wenigen Ausnahmen gewohnheitsmäßig geschieht. Da es die Veranstalter der fraglichen Konferenz im übrigen

auch nicht für erforderlich erachtet haben, Vertreter des Bankgewerbes zu ihr hinzuzuziehen, so wird man in der vorstehenden Notiz nur eine der vielen Kundgebungen zu erblicken haben, mit denen in letzter Zeit von unsachverständigen Seiten versucht worden ist, die in den wirtschaftlichen Verhältnissen begründeten Ursachen der bestehenden Kredit- und Kapitalnot auf das Schuldkonto der Banken zu schreiben. Was die Betätigung der Preisprüfungsstellen auf dem hier fraglichen Gebiete im allgemeinen betrifft, so ist grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, daß diese Stellen auch die zwischen den Preisen des Warenhandels und den bankmäßigen Bedingungen bestehenden Zusammenhänge in den Kreis ihrer Betrachtungen einbeziehen. Leider lassen jedoch manche Vorkommnisse erkennen, mit wie wenig zulänglichem Urteilsvermögen diese Stellen an eine derart schwierige und nach ihrer Zusammensetzung ihnen wohl auch meist fremde Aufgabe herangehen. So hat z. B. in Gotha unlängst die dortige Preisprüfungsstelle in den Zeitungen den ortsansässigen Banken den Vorwurf gemacht, daß diese für Papiermarkkredite auch nach dem 20. November 1923 Entwertungsschutzzinsen berechnet hätten, was unbedingt unzulässig sei. „Es ist dabei gleichgültig" — so heißt es in der Veröffentlichung der Preisprüfungsstelle wörtlich —, „ob die Zinsforderungen der Banken auf Papiermark oder Goldmark lauten, denn beide sind seit dem 20. November 1923 in Deutschland festgelegt, d. h. eine Goldmark ist seit diesem Datum gleich einer Papiermarksumme von 1 Billion . . . . . Es kann nicht eingewendet werden, daß sich bei Festsetzung der hohen Entwertungsschutzzinsen der Eintritt der Stabilisierung nicht habe voraussehen lassen. Die Zinsen werden nachträglich errechnet, nachträglich aber kann die Entwertung genau verfolgt, also auch der Zeitpunkt der Aufhörung der Entwertung genau festgestellt werden." Die Preisprüfungsstelle ahnt hiernach nichts davon, daß es sich bei der bestehenden Gleichheit zwischen Billmark und Goldmark lediglich um einen tatsächlichen Zustand handelt, dessen Erhaltung seitens der berufenen Instanzen, namentlich der Reichsfinanzverwaltung, mit heißem Bemühen täglich neu erkämpft werden muß und daß der Gefahr des Mißlingens sowohl die führenden Kreise der Wirtschaft, als auch die maßgebenden Organe des Reichs von Anfang an mit den ernstesten Sorgen und Befürchtungen ins Auge sahen. Bei der Kreditnahme mußte diese Gefahr entweder in der Weise in Rechnung gestellt werden, daß der Kreditnehmer durch Uebernahme einer Aufwertungspflicht das Währungsrisiko übernahm, oder daß sich der Kreditgeber hierzu gegen eine Risikoprämie in Gestalt eines dem Umfang des Risikos entsprechenden Entwertungszinses bereit fand. Bei dem letzteren Wege handelt es sich um ein versicherungsähnliches Geschäft; durch die Entrichtung der Zinsen erhält der Kreditnehmer das Recht, den in Papiermark entliehenen Betrag auch im Falle völliger Entwertung in Papiermark zurückzuzahlen, und dieses Geschäft konnte, wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, selbst dann für ihn höchst vorteilhaft sein, wenn die Entwertungszinsen ein Vielfaches von dem betragen hätten, was sie tatsächlich betrugen. Der Ausspruch der Preisprüfungsstelle, daß Entwertungszinsen nachträglich nicht hätten berechnet werden dürfen, weil im Zeitpunkt der Berechnung feststand, daß eine Entwertung nicht eingetreten war, ist gleichbedeutend mit der Meinung, daß bei einer Schadensversicherung der Nichteintritt des Schadensfalles den Versicherungsnehmer von der Zahlung der Versicherungsprämie befreit, sofern sie nicht im voraus bereits bezahlt war. Wenn in einer Frage, wie dieser, die besondere banktechnische Vorkenntnisse nicht einmal voraussetzt, das Urteil einer an einem größeren Provinzplatz ansässigen Preisprüfungsstelle derart in die Irre gehen kann und solche undurchdachten Meinungen einer Behörde hemmungslos den Weg in die Oeffentlichkeit finden, so kann dies allerdings bezüglich der Nützlichkeit und Zweckdienlichkeit einer Betätigung der Preisprüfungsstellen auf diesem Gebiete einigermaßen nachdenklich stimmen. Im übrigen ist es ganz selbstverständlich, daß die maßgebenden Bankkreise schon aus geschäftlichen Rücksichten von sich aus bestrebt gewesen sind und bestrebt bleiben, die von der Kundschaft als drückend empfundenen Bedingungen in dem Maße abzubauen, in dem die Verhältnisse dies gestatten, ohne daß es zu diesem Zwecke irgendwelcher Kundgebungen oder Ermahnungen von außen her bedurfte und bedarf.

* * *

Im Zusammenhang hiermit halten wir es für nützlich, die nachfolgenden, uns von einer hiesigen Großbank übergebenen Tabellen zu veröffentlichen, welche die Substanzverluste, denen die Banken bei der Kredithergabe im vergangenen Jahre ausgesetzt waren, deutlich erkennbar machen und ein charakteristisches Beispiel dafür geben,

erstens, in wieweit sich
eine am 30. September v. J. ausgeliehene Papier-Billion im Laufe der hauptsächlich in Betracht kommenden Monate Oktober und November auf Grund des amtlichen Berliner Dollarkurses entwertet hat,

zweitens, wie
die am 30. September v. J. entstandene Schuld des Kunden durch Berechnung der damaligen Tagessätze angewachsen ist,
a) bei täglichem Zuschlag des Satzes zum Kapital,
b) bei wöchentlichem Zuschlag,
c) bei monatlichem Zuschlag,
d) bei täglicher Belastung des Satzes auf einem wertbeständigen Zinsenkonto und
e) bei täglicher Belastung des Sollzinssatzes unter Berechnung der täglichen Durchschnittsbörsensätze,

drittens,
mit welchem ungeheuren Verlust in Gold trotz dieses Anwachsens der Schuld in Papiermark die Kreditgewährung für die Bank verbunden gewesen ist.

An diesem Ziffernmaterial werden Behörden und Gerichte, die sich mit Beschwerden über angebliche wucherische Ausbeutung von Kreditnehmern durch Banken oder Bankfirmen unter zivil- oder strafrechtlichen Gesichtspunkten zu beschäftigen haben, bei gewissenhafter Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten unter keinen Umständen vorübergehen können.

Tabelle I.

| A. 1 Billion Mark war in Dollar ausgedrückt | | B. 1 Billion Mark wuchs durch Berechnung der Tagessätze wie folgt an: | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| am | nach der BerlinerNotiz f. Au z. New York | a) bei tägl. Belastung | b) bei wöchentl. Belastung | c) bei monatl. Belastung | Zinssatz |
| | $ | MM. | MM. | MM. | pCt. pro Tag |
| 30. 9. | 6.250.— | 1.000.000 | 1.000.000 | 1.000.000 | |
| 1. 10. | 4.132.23 | 1.050.000 | | | |
| 2. 10. | 3.125.— | 1.102.500 | | | |
| 3. 10. | 2.272.73 | 1.157.625 | | | |
| 4. 10. | 1.818.18 | 1.215.506 | | | |
| 5. 10. | 1.666.67 | 1.276.281 | | | |
| 6. 10. | —.— | 1.340.095 | | | |
| 7. 10. | —.— | —.— | 1.350.000 | | |
| 8. 10. | 1.193.32 | 1.474.105 | | | |
| 9. 10. | 833.33 | 1.547.810 | | | 5 |
| 10. 10. | 336.13 | 1.625.200 | | | |
| 11. 10. | 197.63 | 1.706.460 | | | |
| 12. 10. | 250.— | 1.791.783 | | | |
| 13. 10. | —.— | 1.881.372 | | | |
| 14. 10. | —.— | —.— | 1.822.500 | | |
| 15. 10. | 265.96 | 2.069.509 | | | |
| 16. 10. | 243.90 | 2.172.984 | | | |
| 17. 10. | 181.82 | 2.281.633 | | | |

| A. 1 Billion Mark war in Dollar ausgedrückt | | B. 1 Billion Mark wuchs durch Berechnung der Tagessätze wie folgt an: | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| am | nach der BerlinerNotiz f. Ausz. New York $ | a) bei tägl. Belastung MM. | b) bei wöchentl. Belastung MM. | c) bei monatl. Belastung MM. | Zinssatz pCt. pro Tag |
| 18. 10. | 122.55 | 2.418.531 | | | |
| 19. 10. | 83.33 | 2.563.643 | | | |
| 20. 10. | —.— | 2.717.462 | | | |
| 21. 10. | —.— | —.— | 2.533.275 | | |
| 22. 10. | 25. - | 3.043.557 | | | |
| 23. 10. | 17.86 | 3.226.170 | | | |
| 24. 10. | 15.87 | 3.419.740 | | | |
| 25. 10. | 15.38 | 3.624.924 | | | |
| 26. 10. | 15.38 | 3.842.419 | | | |
| 27. 10. | 15.38 | 4.072.964 | | | |
| 28. 10. | —.— | —.— | 3.597.249 | | |
| 29. 10. | 15.38 | 4.561.720 | | | |
| 30. 10. | 15.38 | 4.835.423 | | | |
| 31. 10. | 13.79 | —.— | 4.028.919 | 2.630.000 | |
| 1. 11. | 7.69 | 5.125.548 | | | |
| 2. 11. | 3.125 | 5.433.081 | | | |
| 3. 11. | 2.38 | 5.759.066 | | | |
| 4. 11. | —. | —.— | | | |
| 5. 11. | 2.38 | 6.450.154 | | | |
| 6. 11. | 2.38 | 6.837.163 | | | |
| 7. 11. | 1.59 | 7.247.393 | 5.721.065 | | |
| 8. 11. | 1.59 | 7.682.337 | | | |
| 9. 11. | 1.59 | 8.143.171 | | | 6 |
| 10. 11. | 1.59 | 8.631.761 | | | |
| 11. 11. | —.— | —.— | | | |
| 12. 11. | 1.59 | 9.667.572 | | | |
| 13. 11. | 1.19 | 10.247.626 | | | |
| 14. 11. | —.79 | 10.862.484 | 8.123.912 | | |
| 15. 11. | —.40 | 11.514.233 | | | |
| 16. 11. | —.40 | 12.205.087 | | | |
| 17. 11. | —.40 | 12.937.392 | | | |
| 18. 11. | —.— | —.— | | | |
| 19. 11. | —.40 | 14.489.878 | | | |
| 20. 11. | —.24 | 15.359.271 | | | |
| 21. 11. | —.— | 16.280.827 | 11.535.955 | | |
| 22. 11. | —.24 | 17.257.677 | | | |
| 23. 11. | —.24 | 18.293.148 | | | |
| 24. 11. | —.24 | 19.390.737 | | | |
| 25. 11. | —.— | —.— | | | |
| 26. 11. | —.24 | 21.717.625 | | | |
| 27. 11. | —.24 | 23.020.683 | | | |
| 28. 11. | —.24 | 24.401.924 | 16.381.056 | | |
| 29. 11. | —.24 | 25.866.039 | | | |
| 30. 11. | —.24 | 27.418.001 | 18.346.783 | 7.364.000 | |

## Tabelle II.

Nach der Methode der täglichen Belastung der Zinsen auf wertbeständigem Zinsenkonto würde sich für die Monate Oktober und November folgende Zinsstaffel ergeben (Kapital M. 1 Billion, Zinssatz vom 1.—17. 10. 5 pCt. pro Tag, vom 18. 10.—30. 11. 6 pCt. pro Tag):

| am | $ Cents | am | $ Cents |
|---|---|---|---|
| 1. 10. | 20 661.15 | 1. 11. | 46.14 |
| 2. 10. | 15 625.— | 2. 11. | 18.78 |
| 3. 10. | 11 363.65 | 3. 11. | 14.28 |
| 4. 10. | 9 090.90 | 4. 11. | 14.28 |
| 5. 10. | 8 333.35 | 5. 11. | 14.28 |
| 6. 10. | 8 333.35 | 6. 11. | 14.28 |
| 7. 10. | 8 333.35 | 7. 11. | 9.54 |
| 8. 10. | 5 966.60 | 8. 11. | 9.54 |
| 9. 10. | 4 166.65 | 9. 11. | 9.54 |
| 10. 10. | 1 680.65 | 10. 11. | 9.54 |
| 11. 10. | 988.15 | 11. 11. | 9.54 |
| 12. 10. | 1 250.— | 12. 11. | 9.54 |
| 13. 10. | 1 250.— | 13. 11. | 7.14 |
| 14. 10. | 1 250.— | 14. 11. | 4.74 |
| | 98 292 80 | | 191.16 |

| am | $ Cents | am | $ Cents |
|---|---|---|---|
| Uebertrag | 98 292.80 | | 191.16 |
| 15. 10. | 1 329.80 | 15. 11. | 2.40 |
| 16. 10. | 1 219.50 | 16. 11. | 2.40 |
| 17. 10. | 909.10 | 17. 11. | 2.40 |
| 18. 10. | 735.30 | 18. 11. | 2.40 |
| 19. 10. | 499.98 | 19. 11. | 2.40 |
| 20. 10. | 499.98 | 20. 11. | 1.44 |
| 21. 10. | 499.98 | 21. 11. | 1.44 |
| 22. 10. | 150.— | 22. 11. | 1.44 |
| 23. 10. | 107.16 | 23. 11. | 1.44 |
| 24. 10. | 95.22 | 24. 11. | 1.44 |
| 25. 10. | 92.28 | 25. 11. | 1.44 |
| 26. 10. | 92.28 | 26. 11. | 1.44 |
| 27. 10. | 92.28 | 27. 11. | 1.44 |
| 28. 10. | 92.28 | 28. 11. | 1.44 |
| 29. 10, | 92.28 | 29. 11. | 1.44 |
| 30. 10. | 92.28 | 30. 11. | 1.44 |
| 31. 10. | 82.74 | | |
| | 104 975.24 | | 219.00 |

## Tabelle III.

1 Billion Mark wuchs durch Berechnung der täglichen Durchschnittsbörsensätze im Laufe des Oktobers und Novembers wie folgt an:

| Datum | Tagesdurchschnittssatz pCt. | MM. |
|---|---|---|
| 30. 9. | 2 | 1.000.000 |
| 1. 10. | 2½ | 1.020.000 |
| 2. 10. | 2½ | 1.045.500 |
| 3. 10. | 2½ | 1.071.638 |
| 4. 10. | 3 | 1.098.429 |
| 5. 10. | 3 | 1.131.382 |
| 6. 10. | 3 | 1.165.323 |
| 7. 10. | — | — |
| 8. 10. | 3 | 1.235.242 |
| 9. 10. | 3 | 1.272.299 |
| 10. 10. | 3 | 1.310.468 |
| 11. 10. | 3 | 1.349.782 |
| 12. 10. | 3 | 1.390.275 |
| 13. 10. | 3 | 1.431.983 |
| 14. 10. | — | — |
| 15. 10. | 5½ | 1.517.903 |
| 16. 10. | 5½ | 1.601.388 |
| 17. 10. | 7½ | 1.689.464 |
| 18. 10. | 9 | 1.816.174 |
| 19. 10. | 10½ | 1.979.630 |
| 20. 10. | 10½ | 2.187.491 |
| 21. 10. | — | — |
| 22. 10. | 11½ | 2.646.864 |
| 23. 10. | 6½ | 2.951.253 |
| 24. 10. | 7½ | 3.143.084 |
| 25. 10. | 4 | 3.378.815 |
| 26. 10. | 5 | 3.513.967 |
| 27. 10. | 5 | 3.689.665 |
| 28. 10. | — | — |
| 29. 10. | 4 | 4.058.632 |
| 30. 10. | 3 | 4.220.977 |
| 31. 10. | — | — |
| 1. 11. | 3 | 4.347.606 |
| 2. 11. | 3 | 4.478.034 |
| 3. 11. | 3½ | 4.612.375 |
| 4. 11. | — | — |
| 5. 11. | 3 | 4.935.241 |
| 6. 11. | 3 | 5.083.298 |
| 7. 11. | 7½ | 5.235.796 |
| 8. 11. | 16½ | 5.628.480 |
| 9. 11. | 30 | 6.557.179 |
| 10. 11. | 15 | 8.524.333 |
| 11. 11. | — | — |
| 12. 11. | 7 | 11.081.633 |
| 13 11. | 7½ | 11.857.347 |
| 14. 11. | 14 | 12.746.648 |

| Datum | Tagesdurchschnittssatz pCt. | MM. |
|---|---|---|
| 15. 11. | 20 | 14.531.179 |
| 16. 11. | 17½ | 17.437.415 |
| 17. 11. | 12½ | 20.488.963 |
| 18. 11. | — | — |
| 19. 11. | 6½ | 25.611.204 |
| 20. 11. | 6½ | 27.275.932 |
| 21. 11. | — | — |
| 22. 11. | 11½ | 30.821.803 |
| 23. 11. | 17 | 34.366.310 |
| 24. 11. | 11½ | 40.208.583 |
| 25. 11. | — | — |
| 26. 11. | 7½ | 49.456.557 |
| 27. 11. | 10 | 53.165.799 |
| 28. 11. | 10 | 58.482.379 |
| 29. 11. | 6½ | 64.330.617 |
| 30. 11. | 4 | 68.512.107 |

## Tabelle IV.

### Verlust der Bank.

Ausgerechnet auf Grund der Berliner Notiz für Auszahlung New York.

a) bei täglicher Belastung des Sollzinssatzes (vgl. Tabelle I unter Ba):

| | | |
|---|---|---|
| am 30. 9. waren MM. 1.000.000.— (geschuldeter Betrag) . . . . = | 26.250.— Goldmark | |
| am 31. 10. waren MM. 4.835.423.— (geschuldeter Betrag plus Zinsen) = | 280.07 „ | |
| demnach im Oktober Verlust der Bank in Goldmark . . . . . = | 25.969.93 Goldmark | |
| am 30. 9. waren MM. 1.000.000.— (geschuldeter Betrag) . . . . = | 26.250.— Goldmark | |
| am 30. 11. waren MM. 27 418.001.— (geschuldeter Betrag plus Zinsen) = | 27.42 „ | |
| demnach im Okt. u. Nov. Verlust der Bank in Goldmark = | 26.222.58 Goldmark = **99,89 pCt.** | |

b) bei wöchentlicher Belastung des Sollzinssatzes (vgl. Tabelle I unter Bb):

| | | |
|---|---|---|
| am 30. 9. waren MM. 1.000.000.— (geschuldeter Betrag) . . . . = | 26.250.— Goldmark | |
| am 31. 10. waren MM. 4.028.919.— (geschuldeter Betrag plus Zinsen) = | 233.30 „ | |
| demnach im Oktober Verlust der Bank in Goldmark . . . . . = | 26.016.70 Goldmark | |
| am 30. 9. waren MM. 1.000.000.— (geschuldeter Betrag) . . . . = | 26.250.— Goldmark | |
| am 30. 11. waren MM. 18.346.783.— (geschuldeter Betrag plus Zinsen) = | 18.35 „ | |
| demnach im Okt. u. Nov. Verlust der Bank in Goldmark = | 26.231.65 Goldmark = **99,93 pCt.** | |

c) bei monatlicher Belastung des Zinssatzes (vgl. Tabelle I unter Bc):

| | | |
|---|---|---|
| am 30. 9. waren MM. 1.000.000.— (geschuldeter Betrag) . . . . = | 26.250.— Goldmark | |
| am 31. 10. waren MM. 2.630.000.— (geschuldeter Betrag plus Zinsen) = | 152.33 „ | |
| demnach im Oktober Verlust der Bank in Goldmark . . . . . = | 26.097.67 Goldmark | |
| am 30. 9. waren MM. 1.000.000.— (geschuldeter Betrag) . . . . = | 26.250.— Goldmark | |
| am 30. 11. waren MM. 7.364.000.— (geschuldeter Betrag plus Zinsen) = | 7.36 „ | |
| demnach im Okt. u. Nov. Verlust der Bank in Goldmark = | 26.242.64 Goldmark = **99,96 pCt.** | |

d) bei täglicher Belastung des Satzes auf einem wertbeständigen Zinsenkonto (vgl. Tabelle II):

| | | |
|---|---|---|
| am 30. 9. MM. 1.000.000 . . . . . | | 26.250.— Goldmark |
| am 31. 10. $ 1.049.75 (Endadd. d. Zinsst.) à MM. 72.500 . . MM. 76.106.949 plus gesch. Betrag „ 1.000.000 | MM. 77.106.949 | 4.466.87 „ |
| demnach im Oktober Verlust der Bank in Goldmark . . . . . = | | 21.783.13 Goldmark = 82,98 pCt. |
| am 30. 9. MM. 1.000.000 . . . . . | | 26.250.— Goldmark |
| am 30. 11. $ 1.049.75 (Endaddit. d. Zinsst. f. Okt.), + $ 2.19 (Endadd. d. Zinsst. f. Nov.) = $ 1.051.94 à MM. 4.200.000. = MM. 4.418.148.000 pl. gesch. Betr. = MM. 1.000.000 | MM. 4.419.148.000 | 4.419.15 „ |
| demnach im Okt. u. Nov. Verlust der Bank in Goldmark = | | 21.830.85 Goldmark = **83,16 pCt.** |

e) bei täglicher Belastung des Sollzinssatzes unter Berechnung der täglichen Durchschnittsbörsensätze (vgl. Tab. III):

| | | |
|---|---|---|
| am 30. 9. waren MM. 1.000.000.— (geschuldeter Betrag) . . . . = | 26.250.— Goldmark | |
| am 31. 10. waren MM. 4.351.565.— (geschuldeter Betrag plus Zinsen) = | 244.52 „ | |
| demnach im Oktober Verlust der Bank in Goldmark . . . . . = | 26.005.48 Goldmark = 99,07 pCt. | |
| am 30. 9. waren MM. 1.000.000.— (geschuldeter Betrag) . . . . = | 26.250.— Goldmark | |
| am 30. 11. waren MM. 68.512.107 (geschuldeter Betrag plus Zinsen) = | 68.51 „ | |
| demnach im Okt. u. Nov. Verlust der Bank in Goldmark = | 26.181.49 Goldmark = **99,74 pCt.** | |

## Der Bankbetrieb und die Buchführung auf wertbeständiger Grundlage nach der zweiten Steuernotverordnung.

Von Diplom-Kaufmann Dr. **Albert Hempelmann**, Berlin.

Der nachfolgende Aufsatz ist der Schriftleitung zugegangen, bevor die Verordnung über Buchführung auf wertbeständiger Grundlage vom 25. Januar 1924 veröffentlicht wurde. Die Ausführungen des Verfassers behalten gleichwohl ihre Berechtigung; sie lassen auch die Gründe erkennen, aus denen der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes das Reichsfinanzministerium auf die technische Undurchführbarkeit der Verordnung im Bankgewerbe hingewiesen hat.

Artikel 1 § 32 der „Zweiten Steuernotverordnung" vom 19. Dezember 1923 lautet:

„Soweit nach dem Gesetz eine Pflicht zur Führung von Büchern besteht oder an die freiwillige Führung von Büchern Rechtsfolgen geknüpft sind, wird bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftssteuer vom 1. Januar 1924 ab die Pflicht nur erfüllt und treten die Rechtsfolgen nur ein, wenn die Bücher auf wertbeständiger Grundlage geführt sind.

Der Reichsminister der Finanzen wird im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Grundsätze für die Umstellung und Führung der Bücher im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 festsetzen und anordnen, welche Rechnungseinheiten

für die Buchführung als wertbeständig gelten und wie sie für die Berechnung der Steuer in Goldmark umzuwerten sind."

Wenn auch Klarheit über den Inhalt und die Tragweite dieser Vorschriften noch aus den in Abs. 2 verheißenen Bestimmungen erwartet werden muß, läßt sich nach der Rahmenverordnung des Abs. 1 schon heute sagen, daß der Gesetzgeber hier Forderungen aufstellt, die von einschneidenster Bedeutung und für den Bankbetrieb praktisch unerfüllbar sind.

Der Eingriff des Gesetzgebers in die buchhalterische Organisation mag von einer klaren und an sich berechtigten Absicht ausgehen. Man will sich nicht der Gefahr aussetzen, wieder wie für das Jahr 1923 einem Gemisch von Beträgen verschiedenster Kaufkraft als Quelle für die Einkommensteuer und die Körperschaftssteuer gegenüber zu stehen, sondern will Erfolg oder Mißerfolg vom 1. Januar 1924 ab fortlaufend und gleichmäßig ausgewiesen haben. Dieses hofft man nun zu erreichen, wenn die Bücher auf wertbeständiger Grundlage geführt werden.

Ob der Vorschrift durch Zusammenstellung besonderer Unterlagen und durch periodische Umrechnungen Genüge geleistet werden kann, muß nach dem Wortlaut der Verordnung als zweifelhaft erscheinen. Es wird „die Pflicht nur erfüllt und treten die Rechtsfolgen nur ein, wenn d i e B ü c h e r auf wertbeständiger Grundlage geführt sind". Hiernach kann es nicht als ausgeschlossen gelten, daß der Gesetzgeber daran denkt, für die nicht als wertbeständig anerkannten Währungen eine Parallelbuchhaltung vorzuschreiben.

Für den Bankbetrieb würde das aber nichts weniger als eine vollständige und grundsätzliche Aenderung des Buchungssystems bedeuten. In der Bankbuchhaltung treten natürlich verschiedene Währungen auf, aber es ist dort allgemein zur striktesten Forderung rationeller und folgerichtiger Buchungsweise geworden, die Verrechnung in strenger, klarer Scheidung vorzunehmen.

Als nach dem Kriege die gewaltige Entwicklung des Devisengeschäftes eintrat, versuchten die Banken wohl allgemein zunächst eine einheitliche, alle Buchungen umfassende Papiermarkbuchhaltung aufrecht zu erhalten, in der man die Beträge fremder Währung nur notizweise mitführte. Bald merkte man jedoch, daß mit diesem starren System ein erheblicher, nutzloser Arbeitsaufwand verknüpft war, durch den überdies die Uebersicht und die Kontrolle keineswegs erleichtert wurde. Man richtete daher neben der Papiermarkbuchhaltung Währungsbuchhaltungen mit vollständig in sich geschlossenem Kontensystem ein und braucht nun Papiermarkbuchungen nur noch vorzunehmen, wenn tatsächlich Papiermarkbeträge verkehren. Die Papiermarkbuchhaltung enthält für die buchhalterisch als selbständiges Ganzes geltenden reinen Währungsgeschäfte nur ein Verbindungskonto, in das beim Abschluß der Papiermarkwert des Bestandssaldos der fremden Währung eingesetzt wird, wodurch dann auch der aus diesen Geschäften resultierende Gewinn oder Verlust in Papiermark zum Ausdruck kommt. Auf diese Weise ist der Papiermarkbuchhaltung für den Abschluß durchaus zentrale Bedeutung verblieben.

Auch die neuerlich in den Verkehr gebrachten Zahlungsmittel, Goldanleihe, Rentenmark usw., verbuchen die Banken meist nach dem für die ausländischen Währungen üblichen System, und solange kein festes Wertverhältnis garantiert ist, muß die Scheidung von der Papiermark unbedingt als ratsam gelten.

Durch die Steuernotverordnung soll den Banken nun aber allem Anschein nach wieder eine kombinierte Verbuchung verschiedener Währungen aufgezwungen werden. Der hiermit verbundene ungeheure Arbeitsaufwand muß den Banken von ihrem Standpunkt aus als vollständig nutzlos vertan erscheinen. Für sie muß z. B. Papiermark klar Papiermark bleiben, sonst laufen sie Gefahr, falsch zu disponieren. Wieviel Mehrarbeit auch durch die Umrechnungen, Doppelbuchungen, Doppelkontrollen usw. geleistet werden mag, für den Bankbetrieb wird nur lästiges, hemmendes Beiwerk erzeugt.

Alle in Frage kommenden Bücher und Formulare müßten geändert werden. Eine bedeutende Anzahl von Beamten wäre für die Mehrarbeit erforderlich. Und das in einer Zeit, wo die Banken sich schon mit unproduktiven Arbeiten überlastet fühlen, wo Umsatz und Verdienst in erschreckender Weise zurückgegangen sind, und man sich überall notgedrungen auf Abbau eingestellt hat. Für schwächere Institute würde eine solche neue unproduktive Belastung wahrscheinlich untragbar sein.

Angenommen aber selbst, diese für die Einkommensteuer und die Körperschaftssteuer erwünschte F o r m der Buchhaltung wäre durchführbar und tragbar. Kommt es dann im wesentlichen nicht noch immer darauf an, ob der I n h a l t der Buchhaltung dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck dienlich ist?

Wenn eine Buchhaltung schon während des Geschäftsjahres geeignete Angaben für die Bemessung der Einkommensteuer liefern soll, so müssen Erfolg oder Mißerfolg wenigstens einigermaßen richtig zeitlich verteilt ausgewiesen werden. Diesem Erfordernis entspricht aber wohl kaum eine Buchhaltung so wenig, wie diejenige des Bankbetriebes.

Im Bankbetriebe kann man ein einigermaßen klares Bild über Gewinn oder Verlust erst gewinnen, wenn die lebenden Konten abgeschlossen und die Bestände an Wechseln, Effekten, Devisen usw. bewertet werden. Während also den reinen Erfolgskonten zwischenzeitlich in der Hauptsache nur Posten zugeführt werden, die sich an besondere Geschäftsvorfälle knüpfen, tritt die reguläre Speisung dieser Konten erst beim allgemeinen Abschluß ein. So werden z. B. Kontokorrent-Zinsen und Provisionen insgemein nur halbjährlich verrechnet. Für den gleichen Zeitraum, wenn nicht sogar ausschließlich beim Jahresabschluß, pflegt man aber auch die gemischten toten Konten abzuschließen, deren Saldo vorher ein Gemisch von Bestand und Ertrag ist.

Die Bankbuchhaltung kann demnach, gleichgültig, ob sie auf wertbeständiger oder nicht wertbeständiger Grundlage geführt wird, ihrer bisherigen Inhaltsverteilung nach nur halbjährlich einigermaßen genaues Zahlenmaterial für die Einkommensteuer liefern. Würde der Steuerfiskus sich hiermit nicht zufrieden geben, und erwartete er beispielsweise einen regelmäßigen monatlichen Gewinnausweis, so müßten die Banken auch ihre Kontokorrente monatlich abschließen, müßten monatlich ihre Effekten-, Devisen- und Sorten-Bestände bewerten, ihren Wechselbestand rediskontieren, ihre Gemeinschaftsgeschäfte abrechnen usw.

Der mit einem solchen Zwange verbundene Arbeitsaufwand ist kaum zu überschätzen. Selbst wenn der Steuerfiskus nur vierteljährlich einen genaueren Gewinnausweis verlangte, würden sich die Banken praktisch fast fortlaufend mit Abschlußarbeiten beschäftigen müssen, und auch hierdurch würde natürlich wieder eine bedeutende Personalvermehrung notwendig sein.

Nach alledem muß es, wenigstens für den Bankbetrieb, doch als zweifelhaft erscheinen, ob der Gesetzgeber mit seinem Eingriff in die Buchhaltungs-Organisation den rechten Weg und den rechten Zeitpunkt wählt. Sobald und in welchem Maße der Zahlungsverkehr zur Goldwährung übergeht, wird auch die Buchhaltung sich automatisch umstellen. Wird die Goldmark herrschendes Zahlungsmittel, so gewinnt die Goldmarkbuchhaltung für die Banken ohne weiteres die zentrale Bedeutung, die jetzt noch der Papiermarkbuchhaltung zukommt.

Natürlich muß man, wenn der Wirtschaft nicht künstliches lästiges Beiwerk aufgezwungen werden soll, andere Wege finden, auf denen man den berechtigten Interessen des Steuerfiskus begegnet. Man wird, wenn man sich nicht auf geeignete, ordnungsmäßige Buchhaltungsergebnisse stützen kann, die Einkommensteuerquelle nach irgendwelchen Merkmalen schätzen müssen. Hierfür bietet aber z. B. schon das Goldmarknettovermögen, worüber dem Steuerfiskus Zahlen für den 1. Januar

1924 vorgelegt werden sollen, wertvolle Anhaltspunkte. Die Rentabilität des Kapitals wird bei unseren gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen gewiß eine recht verschiedene sein, und wenn Härten vermieden werden sollen, darf sie vorerst nicht zu hoch angenommen werden. Vielleicht schätzt man den Nettoertrag zunächst auf 3—4 pCt. vom Goldmark-Nettovermögen. Dieser Satz könnte dann nach der Einsicht, die man in die Wirtschaftslage gewinnt, geändert werden, wobei man natürlich auch zu Differenzierungen nach irgendwelchen Richtungen hin kommen könnte.

## Zusammenstellung der am 5. Januar 1924 geltenden Bestimmungen der Devisengesetzgebung.

Von Dr. **Mühlbach**, Berlin.

I. a) Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) vom 8. Mai 1923 / 29. Juni 1923 (RGBl. S. 275/507)

b) Ausführungsbestimmungen zur Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Maßnahmen gegen die Valutaspekulation) vom 8. Mai 1923 (RGBl. S. 279), nebst Aenderungen vom 29. Juni 1923, 24. Juli 1923, 24. August 1923 (RGBl. S. 509, 748, 835).

c) Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers betreffend Umwandlung von Devisen in Sorten vom 17. September 1923 (Reichsanzeiger Nr. 217 vom 19. September 1923).

d) Verordnung betreffend zeitweise Verweigerung von Leistungen auf Grund eines außerdeutschen Kurses der Reichsmark vom 5. November 1923 (RGBl. S. 1082).

e) Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Reichsmark bei Inlandsgeschäften vom 7. November 1923 (RGBl. S. 1081).

f) Verordnung über Annahme von ausländischen Zahlungsmitteln im Inlandsverkehr vom 23. November 1923 (RGBl. S. 1120), nebst Aenderungsverordnung vom 21. Dezember 1923 (RGBl. S. 1251).

II. a) Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung vom 7. September 1923 (RGBl. S. 865).

b) Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über Devisenerfassung vom 7. September 1923 (RGBl. S. 865).

c) Verordnung des Kommissars für Devisenerfassung über Devisenbanken vom 11. September 1923 (Reichsanzeiger Nr. 211 vom 12. September 1923) nebst Aenderung der Verordnung des Kommissars für Devisenerfassung über Devisenbanken vom 27. September 1923 (Reichsanzeiger Nr. 225 vom 28. September 1923).

d) Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers betreffend Zulassung bisheriger Devisenbanken als Wechselstuben vom 17. September 1923 (Reichsanzeiger Nr. 217 vom 19. September 1923).

e) Bekanntmachung des Kommissars für Devisenerfassung über Anmeldung von Edelmetallen vom 11. September 1923, nebst Ergänzungsverordnung vom 14. September 1923 (Reichsanzeiger Nr. 211 vom 12. September 1923, Nr. 215 vom 17. September 1923).

III. Verordnung betreffend Verbot des Verkaufs von Reichsmark in das Ausland vom 9. August 1923 (RGBl. S. 765), nebst Ausführungsbestimmungen vom 17. August 1923 und 17. September 1923 (RGBl. S. 830 und 903).

IV. a) Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Wechselstubenverordnung) vom 8. Mai 1923 (RGBl. S. 282).

b) Devisenmaklerverordnung vom 17. September 1923 (RGBl. S. 902).

V. a) Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln und Dollarschatzanweisungen zum Einheitskurse vom 22. Oktober 1923 (RGBl. S. 991).

b) Verordnung über den Handel mit wertbeständiger Anleihe des Deutschen Reiches (Goldanleihe) zum Einheitskurse vom 2. November 1923 (RGBl. S. 1071).

c) Verordnung über Termingeschäfte vom 3. Juli 1923 (RGBl. S. 511) [vgl. Verordnung betreffend Außerkraftsetzung der Bestimmungen über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zum Einheitskurse vom 4. August 1923 (RGBl. S. 759)].

VI. Verordnung über Aenderung der Devisengesetzgebung vom 2. November 1923 (RGBl. S. 1072).

VII. a) Verordnung über Ausdehnung der Devisengesetzgebung auf Rentenmark, Goldanleihe und wertbeständiges Notgeld vom 16. November 1923 (RGBl. S. 1099).

b) § 6 der zweiten Durchführungsbestimmungen zur Rentenbankverordnung vom 17. Dezember 1923 (RGBl. S. 1243).

VIII. a) Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 25. August 1923 (RGBl. S. 833).

b) Verordnung des Reichspräsidenten zur Ergänzung der Verordnung über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 6. September 1923 (RGBl. S. 869).

c) Durchführungsbestimmungen des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom
30. August 1923 (RGBl. S. 837),
11. September 1923 (RGBl. S. 871),
24. September 1923 (RGBl. S. 911),
10. November 1923 (RGBl. S. 1088),
19. November 1923 (RGBl. S. 1102).

d) Verordnung des Reichspräsidenten über Entrichtung des Gegenwertes für auf Grund der Verordnung vom 25. August 1923 nach dem 25. November 1923 abgelieferte Vermögensgegenstände (ausländische) vom 14. Dezember 1923 (RGBl. S. 1194).

e) Bekanntmachungen über Umrechnungskurse auf Grund des § 17 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände vom 30. August 1923, vom 7. September 1923 bzw. 20. September 1923 (RGBl. S. 870 bzw. 895).

IX. a) Verordnung über Ausfuhrdevisen vom 2. November 1923 (RGBl. S. 1076).

b) Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Ausfuhrdevisen vom 2. November 1923 (RGBl. S. 1074).

c) Verordnung über Festsetzung der Höhe der auf Grund der Verordnung über Ausfuhrdevisen vom 2. November 1923 (RGBl. I S. 1074) abzuführenden ausländischen Zahlungsmittel vom 29. Dezember 1923 (Reichsanzeiger 1924 Nr. 8).

## I. Zur Frage der fiskalischen Haftung bei Uebermittlungsfehlern im Telegramm-Verkehr.

## II. Die sich daraus für die Banken ergebenden praktischen Konsequenzen.

Von Rechtsanwalt Dr. **Hermann Herold**, Köln.

I.

Die von mir in Nr. 16 des Bank-Archivs vom 15. Mai 1923 erörterte Frage, ob der Fiskus für einen infolge irrtümlich doppelter Telegramm-Uebermittlung entstandenen Schaden hafte, ist nunmehr vom Reichsgericht durch Urteil vom 26. Oktober 1923 — abgedruckt in Nr. 6 des Bank-Archivs vom 20. Dezember 1923 — dahin entschieden worden, daß eine Haftung des Fiskus nicht gegeben sei. In seinen Urteilsgründen hat das Reichsgericht unter enger Einstellung auf den konkreten Fall und genauer Abgrenzung der hierbei streitigen Fragen im wesentlichen ausgeführt, daß die in § 21 Abs. 1 der Telegraphen-Ordnung vom 16. Juni 1904 normierte Nichthaftung des Fiskus für die „richtige Ueberkunft" der Telegramme sich nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung und dem in ihr ausgeprägten Sinn auch auf den Fall einer doppelten Telegramm-Uebermittlung erstrecke, daß der erste Teil der erwähnten Bestimmung gegenüber dem — nur erläuternden Zwecken dienenden — zweiten Teile eine allgemeine Bedeutung besitze und daß daher auch eine unzulässige Ausdehnung der darin enthaltenen Ausnahme-Vorschrift nicht vorliege.

Da sich jedoch das Reichsgericht offenbar nicht der zwingenden Vorstellung entziehen konnte, daß das erste Telegramm — für sich betrachtet — durchaus richtig übermittelt worden ist, und daß dies auch bei dem zweiten Telegramm — wenn man es gleichfalls für sich betrachtet — der Fall gewesen ist, so hat es die Unrichtigkeit der Uebermittlung dadurch feststellen zu können geglaubt, daß es beide Telegramme zu einem einheitlichen Vorgang zusammenfaßt und daran die Folgerung knüpft, daß dieser Vorgang in seiner Gesamterscheinung unrichtig sei. Hierbei ist das Reichsgericht den Ausführungen des mit der Revision angefochtenen Urteils des Oberlandesgerichts Köln vom 30. November 1922 gefolgt, welches die Einheitlichkeit des Vorganges in der Weise zu begründen sucht, daß es bemerkt, beide Uebermittlungen des selben Telegramms hingen „innerlich so zusammen", daß man sie nur als einheitlichen Vorgang auffassen könne.

Wenn man sich einmal auf den Boden dieser — immerhin etwas konstruiert erscheinenden — Betrachtungsweise stellt, dann entsteht sogleich die Frage, wo die Grenze für die Einheitlichkeit des Vorganges zu ziehen ist. Da man hierbei mit dem Argument des „innerlichen Zusammenhangs" nicht weiterkommen kann, so muß man es darauf abstellen, welche äußeren Merkmale vorliegen müssen, um verschiedene Telegramm-Uebermittlungen noch als einheitlichen Vorgang erscheinen zu lassen. Ist der äußere Zusammenhang derart gelockert, daß — beispielweise — das zweite Telegramm erst nach einem Tage oder noch später übermittelt wird, zu einer Zeit, als das erste bereits längst angekommen und vielleicht auch schon ausgeführt ist, oder wenn das erste Telegramm nicht nur zweimal, sondern dreimal oder gar noch häufiger in verschiedenen Zeitabständen übermittelt wird und wenn weiter hinzukommt, daß die Uebermittlungen der verschiedenen Telegramme auch von verschiedenen Beamten vorgenommen werden — was alles im Bereiche praktischer Möglichkeit liegt —, dann kann doch wohl von einem einheitlichen Vorgang keine Rede mehr sein. Da es nun aber unmöglich ist, hier eine entsprechende Umgrenzung vorzunehmen, innerhalb deren die verschiedenen Uebermittlungen noch unter § 21 TelO. mit befreiender Wirkung für den Fiskus fallen, und außerhalb deren eine Haftung des Fiskus nach den allgemein-gesetzlichen Vorschriften in §§ 633 ff., 276, 278 BGB. eintreten müßte, so ergibt sich, daß diesem Hauptargumente des Reichsgerichts — ohne auf die übrigen Gründe näher einzugehen — keine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Reichsgericht scheint dies auch selbst erkannt zu haben, indem es am Schlusse seines Urteils hervorhebt, daß die „von der Revision unterstellte Möglichkeit einer drei- oder vier- oder fünfmaligen Zufertigung desselben, nur einmal aufgegebenen Telegramms als über den Rahmen des hier untergebenen Falles hinausgehend dahinstehen" könne. Wenn es jedoch im Anschluß hieran bemerkt, daß sich in einem solchen Falle die Frage erheben würde, ob nicht der Empfänger den Irrtum erkennen müßte, so verläßt es damit den Boden konsequenter Betrachtungsweise, da es nicht darauf ankommt, ob der Empfänger wegen Erkennbarkeit des Irrtums den Schaden im Verhältnis zum Absender tragen muß, sondern allein darauf, ob der Fiskus für den Schaden haftet.

Es wird jedoch für die Banken zunächst nichts anderes übrig bleiben, als sich auf den Boden des reichsgerichtlichen Urteils zu stellen. Demgemäß wird man die Fälle irrtümlich doppelter Telegramm-Uebermittlung in gleicher Weise behandeln müssen, wie die echter Telegramm-Verstümmelung, also textlicher Entstellung, bei denen ja nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 21 TelO. eine Haftung des Fiskus nicht gegeben ist. Hinzu treten dann noch — um die hauptsächlichsten Risiken im Telegrammverkehre zu erwähnen — diejenigen Fälle, in denen ein Telegramm verspätet zugestellt wird oder auf dem Beförderungswege verloren geht. Auch hierfür kann der Fiskus gemäß § 21 TelO. nicht in Anspruch genommen werden.

## II.

Es fragt sich nun, wie sich die Banken gegen diese Risiken des telegraphischen Verkehrs bei den Geschäften mit ihren Kunden schützen können. Die Frage dürfte um so größere Bedeutung besitzen, als in letzter Zeit die Fälle von telegraphischen Uebermittlungsfehlern in geradezu erschreckendem Umfange zugenommen haben und hierdurch sehr bedeutende Verluste eingetreten sind. Diese Verluste fallen regelmäßig zunächst den Banken zur Last, wenigstens in den Fällen, in denen sie als Absender der Telegramme auftreten und daher als Auftraggeber bezüglich des in ihnen enthaltenen Auftrages gegenüber dem Empfänger erscheinen.

Wenn man nun erwägt, daß die Banken bei Kundengeschäften vorwiegend im Interesse ihrer Kunden handeln, so bedeutet es eine große Unbilligkeit, daß sie für verhältnismäßig geringe Provisionen außerordentlich schwerwiegende Risiken eingehen sollen und in deren Verfolg leicht Verluste erleiden können, durch welche auf lange Zeit hinaus jeglicher Gewinn aus derartigen Geschäften absorbiert wird. Es erscheint daher schon vom Billigkeitsstandpunkte durchaus angebracht, die Risiken des telegraphischen Verkehrs grundsätzlich auf die Kunden abzuwälzen. Dies dürfte auch deshalb zweckmäßig sein, weil dadurch unmittelbar die große Masse des Publikums für eine neue — den heutigen Verkehrsanschauungen entsprechende — Regelung der fiskalischen Haftungsfrage interessiert wird. Hierbei steht natürlich nichts im Wege, daß die Banken bei einem in Auswirkung eines Telegrammfehlers entstandenen Verluste die Interessen des betreffenden Kunden — allerdings in dessen Namen und auf dessen Rechnung — wahrnehmen, insbesondere nach der Richtung, daß sie den schuldigen Beamten in Anspruch nehmen.

Es dürfte sich daher für die Banken dringend empfehlen, durch Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in ihre allgemeinen Geschäfts-Bedingungen die Risiken des telegraphischen Verkehrs auf die Kunden abzuwälzen. Die Fassung dieser Vorschrift müßte sich nach den hauptsächlichsten Typen von Uebermittlungsfehlern, wie sie sich in der Praxis herausgebildet haben, richten und diese insoweit berücksichtigen, als nach der jeweiligen Rechtslage eine Haftungsmöglichkeit für die Banken besteht. Als typische Fälle kommen etwa folgende in Betracht, bei denen auch das Haftungsverhältnis kurz gekennzeichnet werden soll:

### Verstümmelung.

In diesem Falle ist eine Haftung des Fiskus gemäß § 21 TelO. ausgeschlossen. Dagegen haftet der schuldige Beamte nach den einschlägigen Vorschriften. Hat der Empfänger des Telegramms den in der Verstümmelung liegenden Irrtum (§ 120 BGB.) nicht erkannt und auch nach Lage der Sache nicht erkennen können (§ 122 Abs. 2 BGB.), dann ist ihm gegenüber die auftraggebende Bank zum Ersatz des aus der Ausführung und der darauf folgenden Glattstellung entstandenen Schadens verpflichtet (§ 122 Abs. 1 BGB.).

### Irrtümlich doppelte Uebermittlung.

In einem solchen Falle besteht nach der oben besprochenen Entscheidung des Reichsgerichts keine Haftung des Fiskus, während auch hier eine Inanspruchnahme des schuldigen Beamten möglich ist. Im Verhältnis zwischen der auftraggebenden und der ausführenden Bank ist nur dann eine Schadensersatzpflicht der ersteren gegenüber der letzteren gegeben, wenn diese den in der Doppelübermittlung liegenden Irrtum nicht erkannt hat und auch bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht hat erkennen können (vgl. meinen Aufsatz in Nr. 16 des Bank-Archivs vom 15. 5. 1923, S. 207).

### Verstümmelung in Verbindung mit Doppelübermittlung.

Falls ein Telegramm doppelt übermittelt wird und das eine von ihnen noch obendrein in irgendeinem Punkte von dem Aufgabetelegramm abweicht — ein Fall, der sich in letzter Zeit wiederholt ereignet hat —, dann ist das Haftungsverhältnis in entsprechender Weise wie bei den vorstehenden Fällen zu beurteilen.

### Doppel-Uebermittlung und Zustellung an verschiedene Personen.

Wird ein Telegramm doppelt übermittelt und das eine von ihnen an eine Person zugestellt, an die es in Wirklichkeit nicht gerichtet ist, dann kann diese die Absenderbank natürlich nicht aus einem Auftragsverhältnis in Anspruch nehmen. Der Fall ist meines Erachtens anders zu beurteilen, als der einer gewöhnlichen Doppel-Uebermittlung, da in letzterem Falle die Absenderbank an sich mit der Adreßbank hat kontrahieren wollen, wobei nur insofern ein Irrtum unterlaufen ist, als der Auftrag doppelt übermittelt wurde. Dagegen hat bei Zustellung eines doppelt ausgefertigten Telegramms an eine Person, an die es überhaupt nicht gerichtet war, die Absenderbank mit dieser Person gar nicht kontrahieren wollen, so daß nicht einmal äußerlich ein Vertragsverhältnis zwischen beiden zustande gekommen ist. Hat die unrichtige Adreßbank den Auftrag ausgeführt, so kann sie sich nur an den Fiskus bzw. den schuldigen Beamten halten.

### Verspätete Uebermittlung.

Wird ein Telegramm von der Telegraphenverwaltung nicht rechtzeitig übermittelt, so kann diese hierfür gemäß § 21 TelO. nicht haftbar gemacht werden. Dagegen ist auch hier eine Haftung des schuldigen Beamten gegeben,

sofern ein Verschulden nachgewiesen werden kann. Ist die Verzögerung in der Uebermittlung des Auftrages im Betriebe der auftraggebenden Bank erfolgt, dann haftet grundsätzlich diese ihrem Auftraggeber für den daraus entstandenen Schaden. Ebenso besteht an sich eine Haftung der ausführenden Bank gegenüber der auftraggebenden Bank, soweit die Verzögerung in der Ausführung des telegraphischen Auftrages der ausführenden Bank zur Last fällt.

Verlust.

Wenn ein Telegramm im Betriebe der Telegraphenverwaltung, d. i. von dessen Aufgabe am Absenderort bis zu dessen Zustellung am Adreßort, verloren geht, so kann gemäß § 21 TelO. der Fiskus nicht in Anspruch genommen werden. Ob die Absenderbank oder die Adreßbank — falls bei ihnen der Auftrag bzw. das Telegramm verloren geht — haftet, ist in entsprechender Weise wie im vorhergehenden Falle zu beurteilen.

Die in vorstehenden Fällen liegenden Risiken muß der Kunde nicht nur insoweit tragen, als die Fälle im unmittelbaren Verkehr zwischen ihm und seiner Bank eintreten, sondern natürlich auch insoweit, als in seinem Auftrage oder in seinem Interesse die Bank mit einer anderen Bank oder irgendeinem Dritten in Verkehr tritt und hierbei sich einer der Fälle ereignet. Demgemäß empfiehlt es sich, der in die Geschäftsbedingungen aufzunehmenden Bestimmung folgende Fassung zu geben:

„Der Kunde trägt allein die Gefahr für alle Fehler und sonstigen Unregelmäßigkeiten im telegraphischen (und funkentelegraphischen) Verkehr, insbesondere für Verstümmelungen, Doppel-Uebermittlungen, nicht rechtzeitige Beförderungen und Verlust von Telegrammen seitens der Telegraphenverwaltung, und zwar nicht nur insoweit, als sich der Verkehr zwischen dem Kunden und der Bank, sondern auch insoweit, als sich der Verkehr zwischen der Bank und einem Dritten im Auftrage oder im Interesse des Kunden vollzieht."

## Gerichtliche Entscheidungen.

### Bürgerliches Recht.

1. **Zu §§ 244, 387, 388 BGB.**

Aufrechnung einer in deutscher Währung entstandenen Forderung gegen eine in ausländischer Währung ausgedrückte, im Inlande zu bezahlende Forderung.

Urteil des RG. vom 20. Dezember 1922 — I 18/22 —; abgedr. Entsch. des RG. Bd. 106 Heft 2 S. 99.

Die Parteien, die in Hamburg ansässig sind, standen miteinander derart in Geschäftsverbindung, daß die Klägerin in skandinavischen Häfen durch ihr nahestehende Firmen für die Beklagte Baumwollsendungen aus überseeischen Dampfern empfangen und nach deutschen Häfen weiterbefördern ließ. Für derartige Geschäftsbesorgungen aus dem Jahre 1915 erteilte die Klägerin der Beklagten eine Abrechnung, die zu ihren Gunsten nach Abzug der Gegenleistungen der Beklagten mit einem Saldo von 3728,96 Kronen schwedischer Währung abschloß. Auf Zahlung dieses Betrags nebst 5 v. H. Zinsen seit dem 20. Juni 1921 ist die Klage gerichtet. In Höhe von 3099,75 Kronen stellte die Beklagte drei Gegenansprüche von 346,88 M., 800 M. und 2844,65 M. zur Aufrechnung. Die Beträge rechnete sie in 247,45, 629,92 und 2222,38 schwedische Kronen um.

Das Landgericht gab der Klage in Höhe von 3099,75 Kronen nebst Zinsen statt, indem es die Gegenansprüche für unbegründet erklärte. Das Oberlandesgericht wies insoweit die Klage ab. Es erachtet die Gegenforderungen für begründet und die Aufrechnung für zulässig. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Revision erhebt Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Aufrechnung und gegen die Umrechnung der in schwedischen Kronen entstandenen Schuld in eine Markschuld. Die Aufrechnung erachtet sie für unstatthaft, weil ungleichartige Forderungen, auf seiten der Klägerin in schwedischer, auf seiten der Beklagten in deutscher Währung, einander gegenüberständen (§ 387 BGB.).

Diese Ansicht ist nicht zutreffend. Die Parteien sind Hamburger Kaufleute und haben den Vertrag, aus dem die beiderseitigen Ansprüche hervorgegangen sind, in Hamburg geschlossen. Dieser Ort muß daher für die beiderseitigen Verbindlichkeiten als Erfüllungsort gelten, soweit nicht aus der Natur des Vertrags für einen Teil der Leistungen etwas abweichendes anzunehmen ist (§ 269 BGB.). Das trifft auf die Geschäftsbesorgungen zu, die in den skandinavischen Häfen vorzunehmen waren. Soweit dort von der Klägerin, sei es von ihr selbst, sei es von den von ihr beauftragten dortigen Firmen, eine Tätigkeit zu entfalten war, ergab sich ohne weiteres aus den Umständen, daß die Vertragserfüllung nur in den Auslandshäfen erfolgen konnte. Mithin entstand auch die Vergütung für die dort ausgeübte Tätigkeit in der ausländischen Währung. Leistungsort für die Zahlung war aber im Verhältnis der Parteien untereinander der für den Vertrag im allgemeinen maßgebliche Erfüllungsort Hamburg. Es greift danach der § 244 BGB. Platz, wonach eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld, wenn sie im Inlande zu entrichten ist, in deutscher Reichswährung zu zahlen ist, es sei denn, daß die Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist. Für eine solche besondere Vereinbarung bieten die Verhandlungen der Vorinstanzen und die Feststellungen des Vorderurteils keinen Anhalt. Die Abrede erscheint nach den Verhältnissen des Jahres 1915 auch so fernliegend, daß der Berufungsrichter es nicht nötig hatte, darüber gemäß § 139 ZPO. zur Aufklärung des Sachverhalts das Fragerecht auszuüben. War die Beklagte hiernach berechtigt, den in schwedischen Kronen ausgedrückten Saldo der klägerischen Abrechnung in deutscher Reichswährung zu bezahlen, so war sie auch weiter befugt, gegen die in Markwährung umgerechnete Forderung der Klägerin Gegenforderungen, die ihr gegen die Klägerin in Markwährung entstanden waren, aufzurechnen. Von einem ungleichartigen Leistungsgegenstande kann bei einem derartigen Zusammentreffen von Forderung und Gegenforderung nicht die Rede sein. Da die Aufrechnung das Erlöschen der Forderungen, soweit sie sich decken, zur Folge hat, also wie eine Zahlung wirkt, so ist auf sie der § 244 Abs. 2 BGB. entsprechend anzuwenden, wonach die Umrechnung nach dem Kurswerte erfolgt, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist. Wie als Zeit der Zahlung die Zeit zu verstehen ist, zu der das Zahlungsgeschäft tatsächlich bewirkt wird (RGZ. Bd. 101 S. 312), so ist für die Währungsumrechnung auch bei der Aufrechnung diejenige Zeit maßgebend, zu der die Aufrechnungserklärung gemäß § 388 BGB. gegenüber dem anderen Teile abgegeben wird. An welchem Tage dies im vorliegenden Falle geschehen ist, ist im Berufungsurteile nicht näher erörtert worden; das Berufungsgericht beschränkt sich auf die Bemerkung, daß die Beklagte nach § 244 BGB. zur Umrechnung der in Kronen ausgedrückten Klageforderung in deutsche Währung befugt gewesen sei und einen entsprechenden Teil der Klageforderung getilgt habe, indem sie ihn nach dem zur Zeit der Aufrechnung maßgebenden Kurse umgerechnet und dagegen mit ihrer Markforderung aufgerechnet habe. Diese Ausführungen sind in keiner Weise zu beanstanden. Zu einer näheren Erörterung der Kursverhältnisse hatte der Vorderrichter keine Veranlassung, da von den Parteien die Richtigkeit der Umrechnung nicht bemängelt worden ist. Die Umrechnung ist nun von der Beklagten nicht in der Weise vorgenommen worden, daß sie, wie es genau dem § 244 BGB. entsprochen hätte, den in Kronen ausgeworfenen Saldo der klägerischen Abrechnung in Mark umgerechnet und dagegen ihre in Mark ausgedrückten Gegenforderungen aufgerechnet hat, sondern sie hat die Markbeträge der letzteren in Kronen umgerechnet und dann gegen den Kronensaldo aufgerechnet. Es handelt sich hierbei um eine rein rechnerische Maßnahme, die das tatsächliche Schlußergebnis nicht anders gestaltet. Irgendein rechtlicher Verstoß kommt dabei nicht in Betracht . . . .

2. **Zu §§ 249, 676 BGB.**

Auskunft über die Tendenz in Devisen. — Geldentwertungsanspruch der Bank gegen den Kunden; Erstattung nach dem Dollarstande. — Entwertung der Hinterlegungssumme.

Urteil des OLG. Düsseldorf vom 7. 12. 1923, 7 U. 556/22[1])

Die Klägerin hat aus laufender Rechnung auf Zahlung eines Saldos von 284 113 M. nebst 5 pCt. Prozeßzinsen geklagt. Die Beklagte hat mit einer angeblichen Schadensersatzforderung wegen schuldhaft falscher Auskunfterteilung aufgerechnet und Klageabweisung beantragt. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung die Beklagte verurteilt 177,96 Dollar nebst Prozeßzinsen zu zahlen und die Entwertung des von der Klägerin zur Urteilsvollstreckung hinterlegten Betrages zu ersetzen.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Justizrat Dr. Schmidt-Ernsthausen, Düsseldorf.

Aus den Gründen:

Die Klageforderung ist an sich nicht bestritten. Die Beklagte macht dagegen nur eine angebliche Schadensersatzforderung aufrechnungsweise geltend. Für deren Bestehen ist sie beweispflichtig. Die Gegenforderung wäre dann begründet, wenn die Klägerin eine objektiv falsche Auskunft erteilt, wenn sie bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt das Unrichtige ihrer Mitteilung erkannt hätte und wenn der Beklagten durch die Auskunft ein Schaden entstanden wäre. Der Beweis für diese Voraussetzungen ist jedoch von der Beklagten nicht erbracht. Wie der Zeuge H. bekundet hat, hat er am Vormittage des 21. 8. 1922, kurz bevor er der Beklagten die Auskunft über die Tendenz gab, mehrere größere Geschäfte in englischen Pfund zum Kurse von 5565 bis 5600 gemacht. Beachtenswert ist, daß mehrere dieser Geschäfte mit anderen Banken gemacht wurden, bei denen man eine Kenntnis der Marktlage voraussetzen muß. Der Zeuge konnte daher, ohne fahrlässig zu handeln, annehmen, daß die von ihm erzielten Kurse der allgemeinen Tendenz entsprachen. Dies gälte selbst dann, wenn ihm von anderer Seite eine abweichende Mitteilung von der Tendenz gemacht worden sein sollte, was jedoch die Beklagte nicht einmal behauptet. Da mithin eine Fahrlässigkeit in seinem Verhalten nicht gefunden werden kann, ist der Schadensersatzanspruch der Beklagten unbegründet, ohne daß es einer Untersuchung über das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen dieses Anspruchs bedarf.

Der von der Klägerin mit der Anschlußberufung geltend gemachte Schadensersatzanspruch stützt sich auf den Verzug der Beklagten. Daß diese der Klägerin den eingeklagten Betrag schuldete, ist oben ausgeführt. Spätestens am 18. 9. 1922, mit der Zustellung der Klage, ist sie in Verzug gekommen. Daß sie die eingeklagte Summe erst am 3. März 1923 gezahlt hat, und daß die Klägerin am 24. Februar 1923 zum Zwecke der Zwangsvollstreckung 120 000 M. hinterlegt hat, ist nicht bestritten. Hätte die Beklagte die 284 113 M. am 18. 9. 1922 bezahlt, dann hätte die Klägerin dadurch bei einem Dollarkurse von 1492 einen Wert von 284 113 : 1492 = 190,42 Dollar erlangt. Als die 284 113 M. am 3. März 1923 gezahlt wurden, hatten sie bei einem Dollarkurse von 22 796 nur noch einen Wert von 284 113 : 22 796 = 12,46 Dollar. Die Klägerin hat demnach durch die verspätete Zahlung eine Vermögenseinbuße von 190,42—12,46 = 177,96 Dollar erlitten. Die Entwertung der Mark, auf der dieser Schaden beruht, ist zwar ein Zufall; aber die Beklagte hat auch diesen Zufall zu vertreten, da sie in Verzug war (§ 287 BGB.). Der Beklagten steht nun der Beweis offen, daß dieser Schaden ganz oder teilweise die Klägerin auch bei rechtzeitiger Zahlung betroffen hätte, daß also der geschuldete Betrag auch in den Händen der Klägerin an Wert verloren hätte. Diesen Beweis hat sie jedoch nicht erbracht. Der Sachverständige hat keine bestimmten Angaben darüber gemacht, welcher Schadensersatz der Klägerin für die verspätete Zahlung zu leisten ist, und er kann das naturgemäß auch nicht, da er nicht wissen kann, wie die Klägerin diesen Betrag verwendet hätte. Das Wahrscheinlichste ist, daß die Klägerin den Betrag zum Ankauf von Devisen verwendet oder ihn in sonstiger Weise wertbeständig angelegt hätte. Man kann hiergegen nicht einwenden, daß die Klägerin auch sonstige Ausgaben zu machen habe, insbesondere an allgemeinen Geschäftsunkosten. Denn bleibt in einem kaufmännischen Betriebe eine fällige Zahlung aus, so laufen die allgemeinen Geschäftsunkosten weiter und müssen beglichen werden. An dieser Stelle ist also eine Einschränkung wegen des Ausbleibens der Zahlung nicht möglich. In einem Bankbetrieb vertragen auch die Wechseldiskontierungen und Markkredite nicht so leicht eine Einschränkung wie der Einkauf von wertbeständigen Werten. Daher spricht keine Vermutung dafür, daß die geschuldete Summe, wenn sie rechtzeitig eingegangen wäre, auch bei der Klägerin an Wert verloren hätte. Die Beklagte hat das auch nicht bewiesen und hat deshalb für den Schaden in der angegebenen Höhe aufzukommen.

Daß der Klägerin auch durch die Hinterlegung der 120 000 Mark ein Schaden entstanden ist und noch weiter entsteht, unterliegt keinem Zweifel, da ihr dieser Betrag in entwertetem Gelde zurückgezahlt werden wird. Wie hoch dieser Schaden ist, läßt sich zur Zeit noch nicht feststellen, da die Rückgabe noch nicht erfolgt ist. Daher ist dem Feststellungsantrage stattzugeben.

Nachschrift des Einsenders.

Da die fällige Zahlung nicht bewirkt und rechnerisch ein Geldentwertungsschaden entstanden ist, so handelt es sich nur noch um den ursächlichen Zusammenhang. Würde der Geldbetrag bei rechtzeitiger Zahlung zu einer wertbeständigen Anlage oder zur Deckung einer wertbeständigen Schuld verwendet worden sein? Nur dann hat der Schuldner diesen Schaden verursacht.

Den ausbleibenden Zahlungen ist die Wahrscheinlichkeit der wertbeständigen Anlage zuzusprechen. Wie das Urteil zutreffend hervorhebt, wäre es verfehlt, ihnen die Generalunkosten gegenüberzustellen. Das ist ohne weiteres klar, wenn das Geschäft mit Gewinn gearbeitet hat, denn dann sind diese anderweit gedeckt. Aber selbst bei bloßem Scheingewinn oder offenem Verlust ist die Möglichkeit, daß die ausgebliebene Zahlung, wenn sie eingegangen wäre, wertbeständig angelegt worden sein würde, solange naheliegend, als der Kredit des Kaufmannes dem Verlust gegenübersteht. Daß er aber den Betrag verwendet haben würde, um seinerseits irgendwem einen nicht wertbeständigen Kredit zu geben, läßt sich nicht vermuten, zumal nicht im Bankgeschäft, das hierin die äußerste Einschränkung walten lassen muß. Der Schuldner kann auch nicht einwenden, weil er nicht gezahlt habe, hätte die Bank sich in ihren nicht wertbeständigen Kreditgewährungen entsprechend eingeschränkt und demzufolge hieran keinen Geldentwertungsverlust, sondern nur einen Zinsausfall erlitten. Hierzu erwägt das Urteil, daß sich die Markkredite und Wechseldiskontierungen nicht so leicht einschränken ließen, als der Einkauf von wertbeständigen Werten. Man darf hinzufügen, daß diese Einrede der Compensatio lucri et damni voraussetzt, daß Schaden und Vorteil durch dasselbe Ereignis verursacht sind, während hier eine selbständige Vermögensverfügung der Bank vorliegen würde, und daß ferner der Schuldner den von ihm behaupteten Zusammenhang kaum jemals wird nachweisen können.

Im vorliegenden Falle erscheint uns die Vermutung, daß die Bank den Betrag wertbeständig angelegt haben würde, schon allein dadurch begründet, daß die Forderung aus Devisengeschäften entstanden ist. Denn die im Devisenverkehr entstandenen Forderungen ebenso wie die Verbindlichkeiten gleichen Ursprungs spiegeln sich im Devisenbestande wieder ohne Unterschied, ob jene in Inlands- oder Auslandswährung ausgedrückt sind.

## Bücherbesprechungen.

Dr. jur. Frank-Fahle: Die Stimmrechtsaktie. Berlin 1923. Verlag Franz Vahlen, 198 Seiten, Goldmark 4,—.

Die Zahl der besonders in der Tagespresse und in Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen, die sich mit dem Problem der Stimmrechtsaktie befassen, ist in den letzten Jahren ins Uferlose gegangen, und es war wohl auch kaum mehr dem Fachmann möglich, einen Ueberblick über all diese zum Teil sicherlich wertvollen Arbeiten zu gewinnen. Für diejenigen Kreise, die zwar an dem Fragenkomplex interessiert sind, denen aber nicht ohne weiteres das wissenschaftliche Material zur Durchdringung der Einzelheiten zur Verfügung steht, ist es daher von besonderem Vorteil, in der vorliegenden Arbeit eine überaus instruktive Zusammenstellung der Rechtslage und der praktischen Ausgestaltung der Stimmrechtsaktie zu gewinnen. Der Verfasser nimmt zu den wichtigsten Fragen mit selbständigem Urteil erschöpfend Stellung. Hervorzuheben ist ferner, daß er die tatsächlichen Verhältnisse darstellt und an einer Fülle von Beispielen den Weg zeigt, den die Entwicklung der Vorzugsaktie, besonders in der letzten Zeit, genommen hat. Im einzelnen werden die vermögensrechtlichen Bestimmungen und das Stimmrecht der Vorzugsaktien selbst erörtert. Es wird festgelegt, unter welchen Bedingungen und wieweit die Stimmrechtsaktien zulässig sind und wie die Begründung des Mehrstimmrechts erfolgt, wobei auch der Begebungsbeschluß und andere damit zusammenhängende Tatsachen, wie der Konsortialvertrag, das Treuhandverhältnis usw., erörtert werden. Neben der prozessualen Behandlung (Anfechtungs- und Feststellungsklagen) der Stimmrechtsaktie werden noch die steuerrechtlichen Fragen dargestellt. Das Auslandsrecht wird in reichlichem Maße zum Vergleich angezogen. Ein Anhang enthält den Text der in der Arbeit selbst kritisch gewürdigten richterlichen Entscheidungen, die über die Stimmrechtsaktie ergangen sind; u. a. wird das grundlegende Urteil des Reichsgerichts vom Juni 1923 wiedergegeben. Besonders zu erwähnen ist eine ausführliche Tabelle derjenigen Gesellschaften, die Stimmrechtsaktien ausgegeben haben, wobei bei den einzelnen Gesellschaften die Beteiligung dieser Aktienkategorie an Kapital, Gewinn, wie auch an der Verwaltung übersichtlich zusammengestellt wird.

Die vorliegende Arbeit ist zur Zeit auch deshalb von Interesse, weil die Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 eine große Anzahl von Zweifelsfragen in sich birgt, besonders auch in bezug auf solche Gesellschaften, bei denen Stimmrechts- oder andere Vorzugsaktien ausgegeben sind. Bei den hier vorzunehmenden Kapitalsumstellungen wird das Buch ebenso gute Dienste leisten, wie bei dem Studium der Grundlage vorhandener oder neu auszugebender Stimmrechtsaktien. Dr. jur. et phil. Hans Lessing.